

Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

Kolpingwerk Diözesanverband Aachen

§ 1 Sitz und Stimmrecht

- (1) Mitgliedschaft und Stimmberechtigung in der Diözesanversammlung ergeben sich aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen (Satzung).
- (2) Der Diözesanvorstand kann Gäste zur Diözesanversammlung einladen.

§ 2 Einladung

- (1) Die Einladung zur Diözesanversammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen.
- (2) Sie ergeht
 - a) an die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - b) an die Bezirksverbände und Kolpingsfamilien; die Anmeldung erfolgt durch die jeweiligen entsprechenden Vorstände,
 - c) an die unter § 14 Abs. 2 Buchstaben b) und c) der Satzung genannten Personen und Gremien.
- (3) Bei einer außerordentlichen Diözesanversammlung nach § 14 Abs. 7 der Satzung können alle Fristen um die Hälfte gekürzt werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.

§ 4 Leitung

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung (Versammlungsleitung). Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet.
- (2) Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die die Versammlungsleitung bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (3) Möchte ein Mitglied der Tagungsleitung selbst an der Beratung teilnehmen, so hat er / sie sich während dieser Zeit vertreten zulassen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (2) Abgesehen von begründeten Ausnahmefällen enthält die Tagesordnung der Diözesanversammlung mindestens die durch § 14 Abs. 4 und 5 der Satzung vorgegebenen Punkte, die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung sowie den Bericht über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Diözesanversammlung.

§ 6 Beratung

- (1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

- (2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist dem Antragsteller während der Antragsdiskussion das Wort zu erteilen.
- (4) Die Tagungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratung unterbrechen.
- (5) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung kann sofort Widerspruch von jedem stimmberechtigten Mitglied eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge an die Diözesanversammlung können vom Diözesanvorstand und Diözesanpräsidium, den Vorständen der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände sowie von der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung der Kolpingjugend gestellt werden.
- (2) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen.
- (3) Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.
- (4) Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.
- (5) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens zehn vom Hundert der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (3) Bei den Abstimmungen gilt die Reihenfolge:
 1. für den Antrag,
 2. gegen den Antrag und
 3. Stimmenthaltung.
- (4) Soweit sich aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung Mitglieder der Diözesanversammlung mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge beauftragen. Dabei soll mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin des Antragstellers mitwirken.
- (6) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung,
 2. Sitzungsunterbrechung,
 3. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
 4. Schluss der Rednerliste,
 5. Begrenzung der Redezeit,
 6. besondere Form der Abstimmung,
 7. Wiederholung der Auszählung der Stimmen und
 8. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (3) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Nr. 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Zur Annahme eines Geschäftsordnungsantrags ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Verlangt ein Redner oder eine Rednerin die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat er oder sie diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Tagungsleitung kann die Aufnahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird. Der Diözesanvorstand informiert mit einer Stellungnahme die Kolpingsfamilien und Bezirksverbände sowie den Diözesanarbeitskreis der Kolpingjugend über Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Einsprüche erfolgt Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Diözesanversammlung.

§ 11 Schussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde am 20. September 2014 in Tönisvorst durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.